

**Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen**

<b>an Netzbetreiber</b>	
Firma	Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Jennifer Steiner
Straße Hausnr.	Würzburger Straße 5
PLZ Ort	97688 Bad Kissingen
Telefon	0971 / 826 - 264
Fax	0971 / 826 - 299
E-Mail	<a href="mailto:vertragsmanagement@stwkiss.de">vertragsmanagement@stwkiss.de</a>

<b>von Lieferant</b>	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlokation des vom Lieferanten belieferten Letzterbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)
- schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

- unverzüglich zu stornieren

<b>Marktlokation</b>	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlocations-ID	
Zähler-Nr.	
<b>Letzterbraucher</b>	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
  - dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
  - dass dem Letzterbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
- welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleichermaßen gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.